

Liestal, 24. November 2017/OKU

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2017-386
Motion	von Regula Meschberger
Titel:	Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS400) betreffend Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Inhalt der Motion

Mit der Motion sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, bei der Quartierplanung Massnahmen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu treffen. §38 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes soll neu heissen „**Der Quartierplan beinhaltet insbesondere**“ (heute: „Der Quartierplan soll insbesondere enthalten“). Bei der anschliessenden Aufzählung soll ein weiterer Punkt als lit.e aufgenommen werden: **Massnahmen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus.**

Der Motionärin geht es darum, zusätzlichen Wohnraum in verdichteter Bauweise zu schaffen. Ziel müsse in allen Gemeinden sein, ein breites Wohnangebot für alle Bevölkerungsschichten zu haben. Es brauche auch Wohnungen für solche, die sich nicht jeden Luxus leisten können. Diese Wohnungen sollen für weniger Verdienende erschwinglich sein und stabile Mietzinsen garantieren.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Am 21. Mai 2017 wurde die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit geändert. Grund war die Forderung der Baselbieter Gemeinden, nach mehr Autonomie, Stärkung ihrer Handlungsfreiheit sowie Variabilität in den Gesetzen und Verordnungen sowie im Vollzug.

In der neuen Kantonsverfassung werden der Landrat und der Regierungsrat in der Gesetzgebung bzw. in der Ordnungsgebung zur Subsidiarität, zur fiskalischen Äquivalenz, zur grösstmöglichen Gemeindeautonomie sowie zur Variabilität verpflichtet.

Auf der Basis dieser neuen Verfassungsgrundlage scheint es nicht angezeigt, die Gemeinden über den Motionsweg zu einer neuen gesetzlichen Aufgabe zu verpflichten; zumal es den Gemeinden schon heute freisteht, Vorgaben für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu machen und das Thema beispielsweise in Quartierplanungen zu verankern.